



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

27.10.2026

Nr. 32

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.10.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link:

<https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 10.11.2026.

2. Bekanntmachung

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

3. Bekanntmachung

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan
Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal

4. Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345
– Dortmunder Straße / Am Sandershof

5. Bekanntmachung

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - der Stadt Recklinghausen

6. Bekanntmachung

Beschluss über die öffentliche Auslegung
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –

Bekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/26/0414594/0035.V

Herten, den 23.10.2026
Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o. a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 03.11.2026 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

gez. Eller

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal - befindet sich im Paulusviertel der Stadt Recklinghausen und hat eine Größe von circa 5,1 Hektar. Es wird begrenzt im Norden durch die Bebauung nördlich der Hohenzollernstraße, im Osten durch die Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, im Süden durch das Prosper-Hospital, im Westen durch die Mühlenstraße beziehungsweise Bebauung entlang der Christoph-Kirschner-Straße (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Die Stiftung PROSELIS gGmbH plant bauliche Veränderungen für das Prosper-Areal, um den Krankenhausstandort im Sinne der Stiftung weiterzuentwickeln und städtebaulich zu sichern. Entlang der Straßenflucht an der Hohenzollernstraße soll eine sechsgeschossige Bebauung (plus Staffelgeschoss) entstehen, die das Straßenbild in seiner Bauflucht komplettiert und eine gemischte Nutzung aus Wohnbebauung und Gesundheitseinrichtungen vorsieht. Im mittleren Teil des Plangebietes ist eine viergeschossige Bebauung (plus Staffelgeschoss) geplant, die sich an die Baustruktur der benachbarten Bestandsbebauung „Hohenzollernpark“ anlehnt. Im östlichen Teil wird die gemischte Nutzung aus Wohnnutzung und Gesundheitseinrichtungen fortgeführt. Im sich südlich anschließenden Quartier sollen krankenhausauffine Nutzungen untergebracht werden. Im Bereich der Mühlenstraße soll ein weiteres Quartier mit viergeschossigen Gebäuden (plus Staffelgeschoss) entstehen, das den Krankenhausstandort mit krankenhausauffinen Nutzungen ergänzt. Im südlichen Bereich der Christoph-Kirschner-Straße soll eine Quartiersgarage entstehen, die den notwendigen Stellplatzbedarf des Krankenhauses deckt.

Beschluss

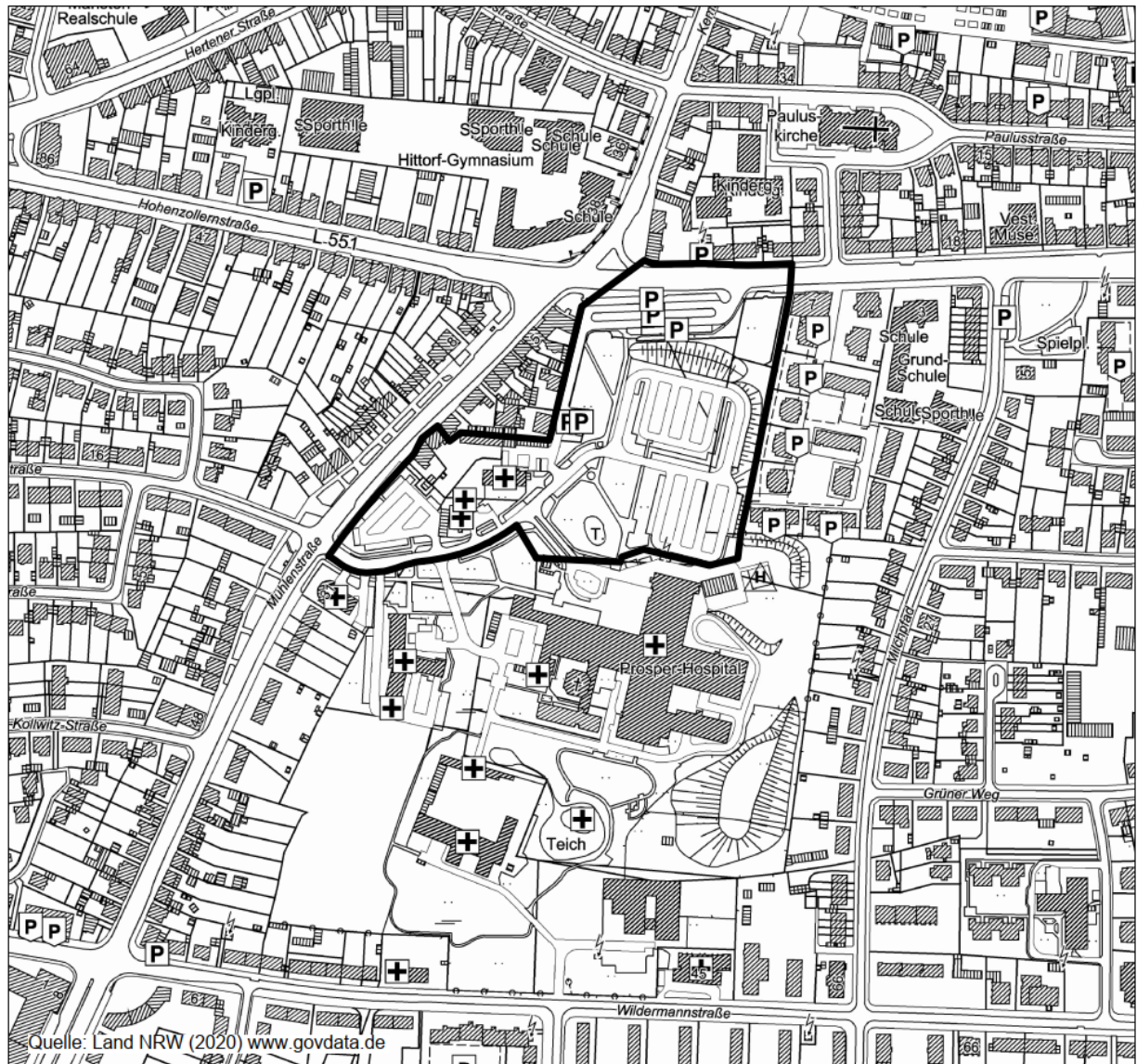
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 3634) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal - gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 337 in der Gemarkung Recklinghausen: 451, 452, 807, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 778, 1246 teilweise, sowie folgende Flurstücke der Flur 431, Gemarkung Recklinghausen: 167, 202, 205, 214, 215, 217, 403, 409, 433, 479 teilweise, 482, 483, 484.

Übersichtsplan



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind in der Zeit vom

4. November 2026 bis 4. Dezember 2026 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und es besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit der zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 - Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2390 oder unter der Emailadresse: stadtplanung@recklinghausen.de vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Schutzgut	Inhalt
1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm), zukünftige Verkehrsaufkommen, -erzeugung und -verteilung, Nahmobilität, Kampfmittelbelastungen, Freizeit und Erholung, Wohn- und Wohnumfeld, Verschattung durch Gebäude
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutz und Artenvorkommen (Vögel, Fledermäuse), Biotopstrukturen, Baumbestand
3	Fläche	Flächeninanspruchnahme, Altablagerungen, Grün-/Freiflächen, Flächen mit baulicher Überprägung, Flächenbilanz

4	Boden	Auffüllungen, Versickerungsfähigkeit, Altlasten, Kampfmittel, Bodenverhältnisse, Baugrund, Versiegelungsgrad
5	Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Entwässerung und Starkregen
6	Luft / Klima	Bioklimatische Situation, Hitzebelastung mit Simulationsberechnung, Belüftung / Überhitzung, Klimaanpassung
7	Landschaft / Ortsbild	Bedeutung von Landschafts- und Stadtbild, Verkehrs- und Lärmbelastung, ortsprägende Landschaft und Baumstrukturen
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmäler und Leitungen
Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen		
Dem für das Eingriffsvorhaben erforderlichen ökologischen Ausgleichsbedarf in Höhe von 53.020 Wertpunkten (nach der Methode Recklinghausen) werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Ökokontos der Stadt Olfen zugeordnet.		

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 326 - Nördliches Prosper-Aral -hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 20. Oktober 2026

gez.

in Vertretung

Ehrbar- Wulfen

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Dortmunder Straße / Am Sandershof

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 2,9 ha und liegt östlich der Recklinghäuser Altstadt im Stadtteil Ostviertel. Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die Dortmunder Straße begrenzt sowie im Süden und Westen durch die Straße Am Sandershof (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Mit Hilfe der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung – hier insbesondere zum Schutz und zur Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Recklinghausen – gesteuert. Zur Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept definierten Zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Stärkung der Haupt- und Nebenzentren der Stadt Recklinghausen, soll über die Bauleitplanung insbesondere die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich gesteuert werden.

Im Bebauungsplan Nr. 345 – Dortmunder Straße / Am Sandershof – soll festgesetzt werden, dass bestimmte Arten bisher zulässiger baulicher Nutzungen – namentlich Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten – künftig unzulässig sind. Die bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Einzelhandelsbetriebe sollen auch nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes weiterhin passiven Bestandsschutz genießen, jedoch sollen dann wesentliche Änderungen nicht mehr möglich sein.

Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Verfahren nach § 13a BauGB vorgesehen. Es handelt sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13a BauGB. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, welcher bestimmte bauliche Nutzungen – wie im vorliegenden Fall insbesondere bestimmte Arten oder Sortimente von Einzelhandelsbetrieben – regelt. Die Größe der festzusetzenden Grundfläche liegt im Planbereich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Aufstellung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG) des BauGB. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB und der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Beschluss

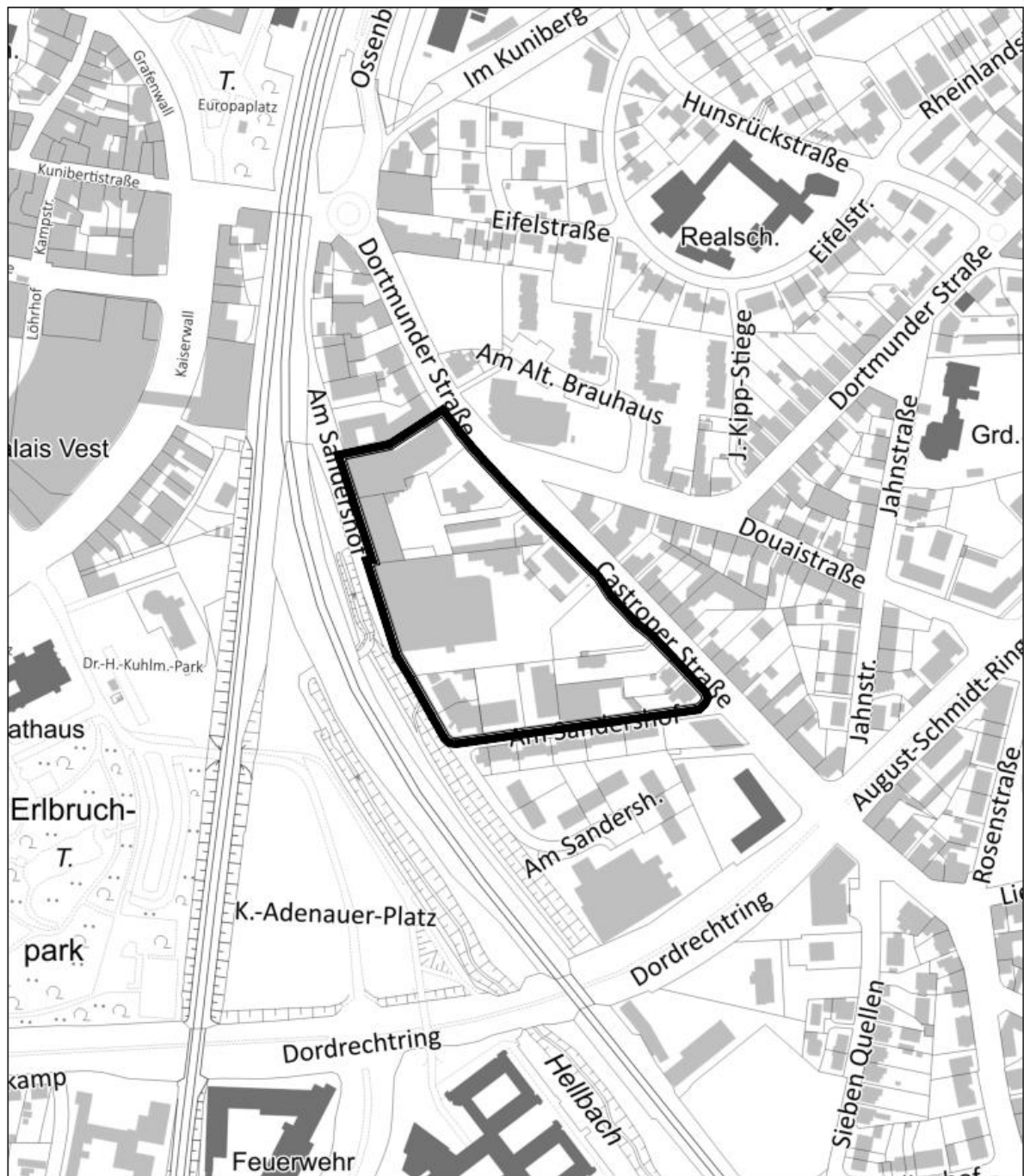
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Dortmunder Straße / Am Sandershof“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 2,9 ha und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Ostviertel. Er umfasst die Flurstücke 1358 und 1518 der Flur 336, sowie die Flurstücke 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 454, 585, 683, 684, 709, 718, 719, 722, 723, 727, 827, 828 der Flur 338, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: Amtliche Stadtkarte - © Stadt Recklinghausen, Abteilung Vermessung

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Dortmunder Straße / Am Sandershof - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 20.10.2026

gez.

in Vertretung

Ehrbar-Wulfen

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 334 – Dortmundener Straße / Eifelstraße - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 334 – Dortmundener Straße / Eifelstraße - beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch die Straße Im Kuniberg, im Osten durch die Eifelstraße sowie im Süden und Westen durch den angrenzenden Siedlungsbereich der Dortmundener Straße begrenzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 336: 529, 543, 593, 594, 637, 649, 650, 651, 654, 655, 913, 914, 915, 1064 teils, 1079, 1178, 1199, 1270, 1271, 1272, 1311, 1324, 1325, 1357 teils, 1390, 1391, 1397, 1414, 1427, 1428, 1429, 1430, 1433, 1434, 1435, 1438, 1516, 1538.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage bis zum 12.12.2027 einschließlich wirksam.

Recklinghausen, den 06.10.2026

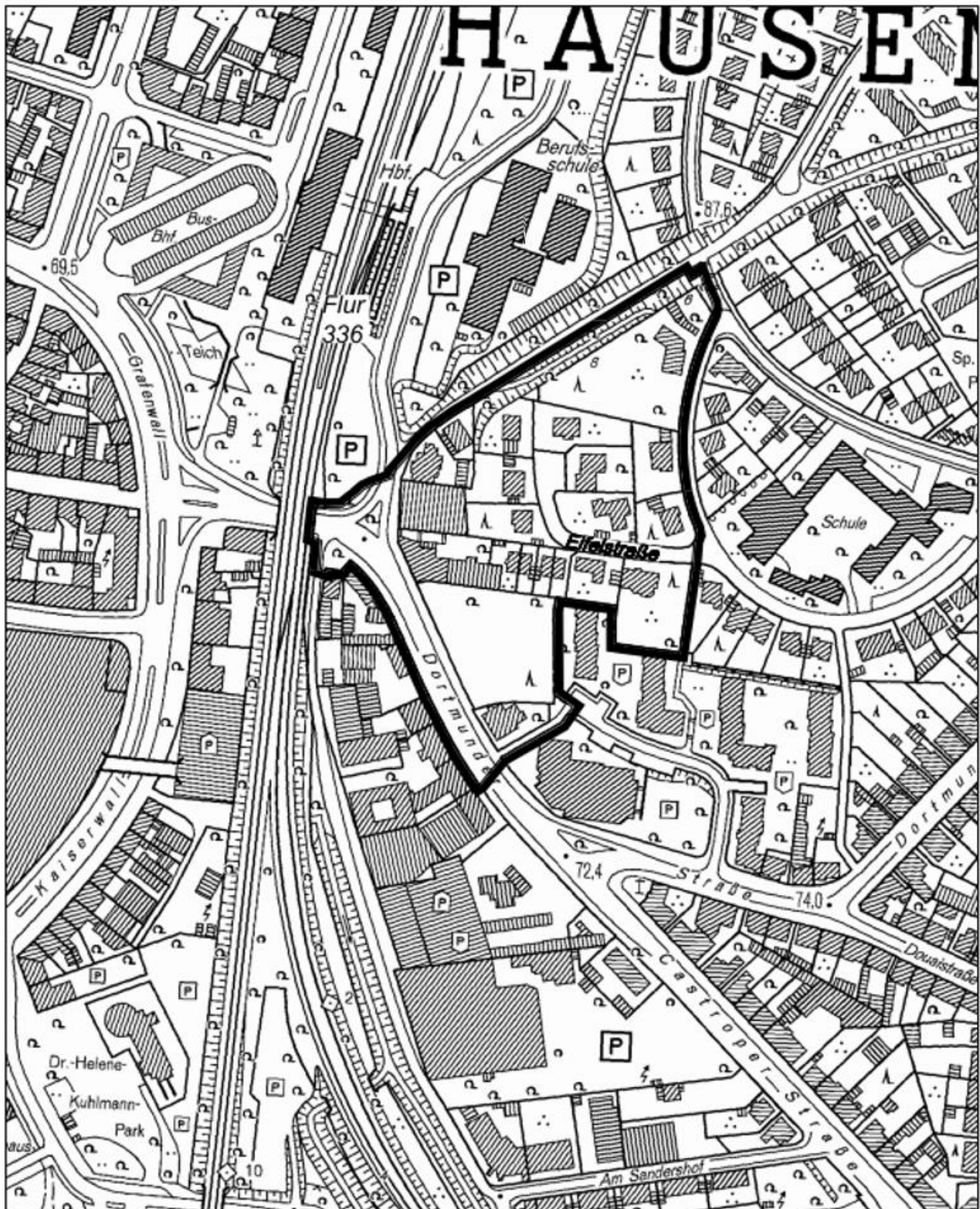
gez.

in Vertretung

Ehrbar-Wulfen

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße der Stadt Recklinghausen**



Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Lageplan



Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze

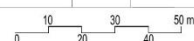


Stadt Recklinghausen

**Veränderungssperre im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 334 -
Dortmunder Straße/ Eifelstraße-**



Maßstab	1:1000
Bearbeitung	Schnittler- Wittenberg
Gezeichnet	Denninghaus



In einem Bereich der Dortmunder Straße im Westen, Am Alten Brauhaus im Süden, der Eifelstraße im Osten und Im Kuniberg im Norden.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2388 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 20.10.2026

gez.

in Vertretung

Ehrbar-Wulfen

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Beschluss über die öffentliche Auslegung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Innenstadt von Recklinghausen, im Stadtteil „Paulusviertel“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch das Prosper-Hospital,
- im Westen durch die Mühlenstraße beziehungsweise die Bebauung entlang der Christoph-Kirschner-Straße,
- im Osten durch die Wohnbebauung „Hohenzollernpark“,
- im Norden durch die Hohenzollernstraße.

Ziel der Planung

Aufgrund des Wandels des Gesundheitswesens wird es für Krankenhäuser zunehmend wichtig, weitere Gesundheitseinrichtungen wie bspw. Fachärzte, Reha oder Labore in räumlicher Nähe anzusiedeln, um kurze Wege zu ermöglichen und gegenseitige Synergien zu stärken.

Das Prosper-Hospital ist daher bestrebt, entsprechende Voraussetzungen zur Ansiedlung krankenhausauffiner Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des Hospitals zu schaffen. Da das Areal des Prosper-Hospitals in eine wohnbauliche Umgebungsnutzung eingebunden ist, ist es zudem sinnvoll, die Wohnfunktion bei einer städtebaulichen Planung für dieses Areal zu berücksichtigen.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für den betroffenen Bereich Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Ausweisung als gemischte Bauflächen (M) gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den nördlichen und westlichen Randbereichen vor. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ wird im Änderungsbereich zugunsten der Zweckbestimmung „Gesundheitswirtschaft“ geändert.

Beschluss

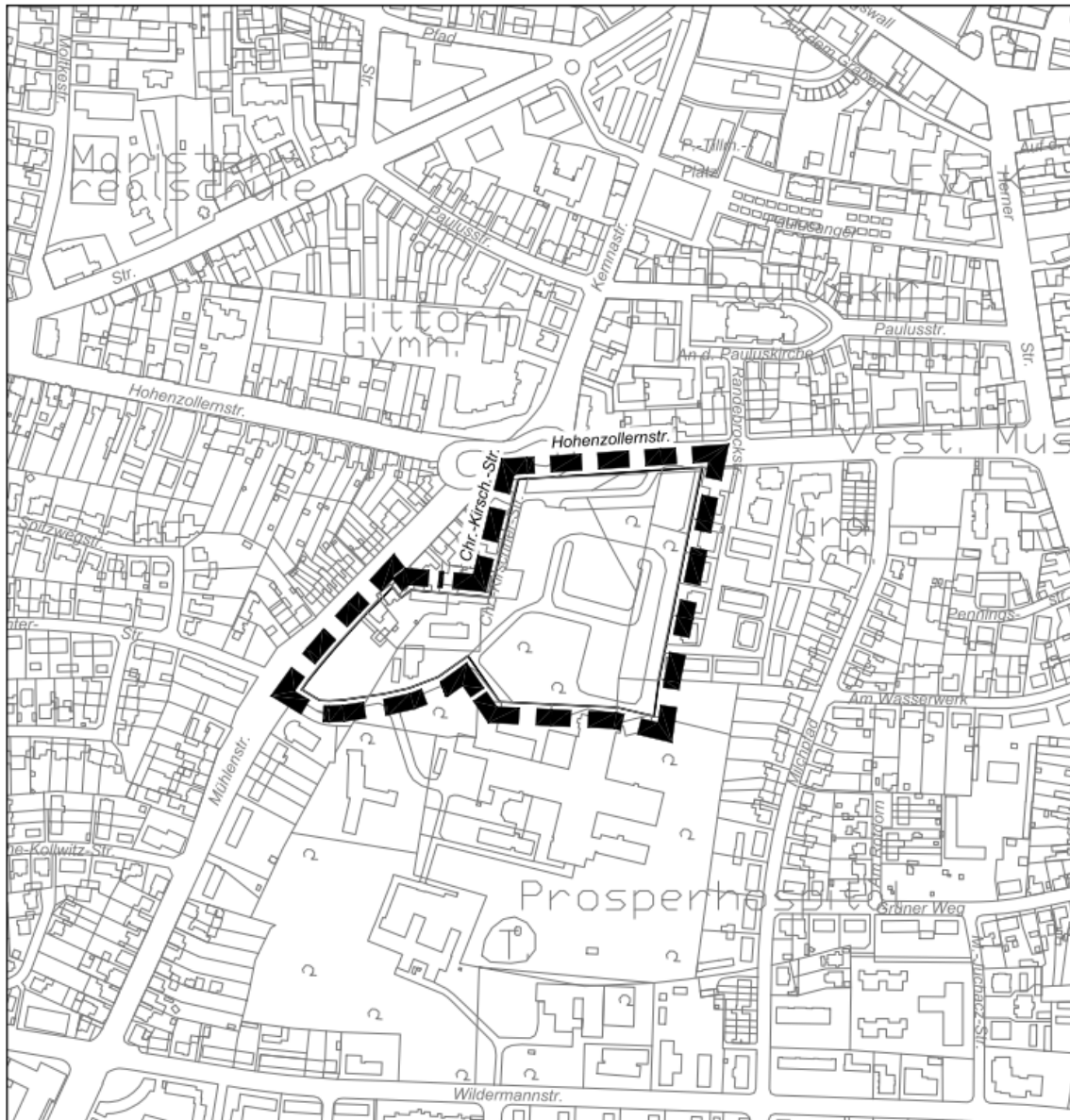
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Durchführung der öffentlichen Auslegung.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), und der §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung

der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Übersichtsplan



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 5.000

Stand: Juli 2025

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper Areal – sind in der Zeit vom

04. November 2026 bis 04. Dezember 2026 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/fnp-verfahren> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.1 – Stadtentwicklungsplanung und Grundstücksbewertungen – des Fachbereichs Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50-0 oder unter der Emailadresse: stadtentwicklung@recklinghausen.de vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Schutzgut	Inhalt
1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Immissionsschutz (Verkehrslärm), zukünftige Verkehrsaufkommen, -erzeugung und -verteilung, Kampfmittelbelastungen, Nahmobilität,
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutz, Biotopstrukturen, Baumschutz, Vögel und Fledermäuse
3	Fläche	Flächenbilanz, Standortalternativen
4	Boden	Bergbauliche Verhältnisse, Geologie, Hydrogeologie, Altlasten (Beräumung / Auffüllung),

		Kampfmittelbelastung, Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit, Baugrund
5	Wasser	Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Entwässerung inkl. Starkregen und Überflutungsschutz, Oberflächengewässer Niederschlagswasser (Versickerung, Behandlung, Einleitung)
6	Luft / Klima	lufthygienische Situation, (bio-) klimatische Situation, Belüftung / Überhitzung, Klimaangepasste Planung
7	Landschaft / Ortsbild	Bedeutung von Landschafts- und Stadtbild, Verkehrs- und Lärmbelastung, ortsprägende Landschaft- und Baumstrukturen
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Denkmäler und Leitungen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper Areal – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 20.10.2026

in Vertretung

gez. Ehrbar – Wulfen
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin